

**NATURSCHUTZFACHLICHE VORPRÜFUNG NACH
BNATSCHG §34 HINSICHTLICH INTERNATIONALER KRITERIEN:
ERFASSUNG, PRÜFUNG UND BEWERTUNG DER VERTRÄGLICHKEIT DER
MASSNAHME MIT DEN SCHUTZZIELEN UND PRIORITÄREN ARTEN
AUFGRUND DER LAGE NAHE DES FHH-GEBIETES
„SCHLOSSBERG WEISDIN“ (DE 2644-302)**

**GEMEINDE BLUMENHOLZ
IM ORTSTEIL BLUMENHAGEN
BEBAUUNGSPLAN BLUMENHAGEN-MITTE
GEMARKUNG BLUMENHAGEN,
FLUR 5, FLURSTÜCKE 181 UND 182/1**

AUFTRAGGEBER:
Amt Neustrelitz Land
Marienstraße 5
17235 Neustrelitz

BEARBEITUNG:
Carola Sailer, Dipl.-Ing. (FH)
Freischaffende Landschaftsarchitektin
Amselweg 11
17248 Rechlin
TEL.: 039823 / 21593 FAX: 20578

Rechlin, im Februar 2024

.....
C. Sailer
Freischaffende Landschaftsarchitektin

Inhaltsverzeichnis

NATURSCHUTZFACHLICHE VORPRÜFUNG NACH BNATSCHG §34 HINSICHTLICH INTERNATIONALER KRITERIEN: ERFASSUNG, PRÜFUNG UND BEWERTUNG DER VERTRÄGLICHKEIT DER MASSNAHME MIT DEN SCHUTZZIELEN UND PRIORITÄREN ARTEN AUFGRUND DER LAGE NAHE DES FFH-GEBIETES „SCHLOSSBERG WEISDIN“ (DE 2644-302)

VORBEMERKUNG

Prüfmethodik

- 1. Beschreibung des Vorhabens nach Art, Größe, Flächenbedarf und Standort**
- 2. Beschreibung der möglichen zu erwartenden Umweltauswirkungen**
- 3. Darstellung des FFH-Gebiets am Ort bzw. im Einwirkungsbereich des Vorhabens**
- 4. Darstellung des Gebiets und seiner Schutzzwecke und Erhaltungsziele und der dafür maßgeblichen Bestandteile, Lebensraumtypen und Arten**
- 5. Kurzdarstellung des Vorkommens von potenziellen prüfungsrelevanten Lebensraumtypen und Arten im Vorhabengebiet bzw. im Einwirkungsbereich des Vorhabens**
- 6. Beschreibung und Vorkommen der prüfungsrelevanten Arten und Lebensraumtypen im FFH-Gebiet bzw. in der Nähe und Beurteilung der Betroffenheit hinsichtlich des Vorhabens**
- 7. Benennung von Maßnahmen, mit denen Auswirkungen im Gebiet entgegengewirkt werden können und Bewertung ihrer Wirksamkeit**
- 8. Darstellung der Betroffenheit nach Durchführung möglicher Schutz-, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen**
- 9. Zusammenfassendes Ergebnis**
- 10. Quellennachweis**

**NATURSCHUTZFACHLICHE VORPRÜFUNG NACH
BNATSCHG §34 HINSICHTLICH INTERNATIONALER KRITERIEN:
ERFASSUNG, PRÜFUNG UND BEWERTUNG DER VERTRÄGLICHKEIT DER
MASSNAHME MIT DEN SCHUTZZIELEN UND PRIORITÄREN ARTEN AUFGRUND DER
LAGE NAHE DES FFH-GEBIETES „SCHLOSSBERG WEISDIN“ (DE 2644-302)**

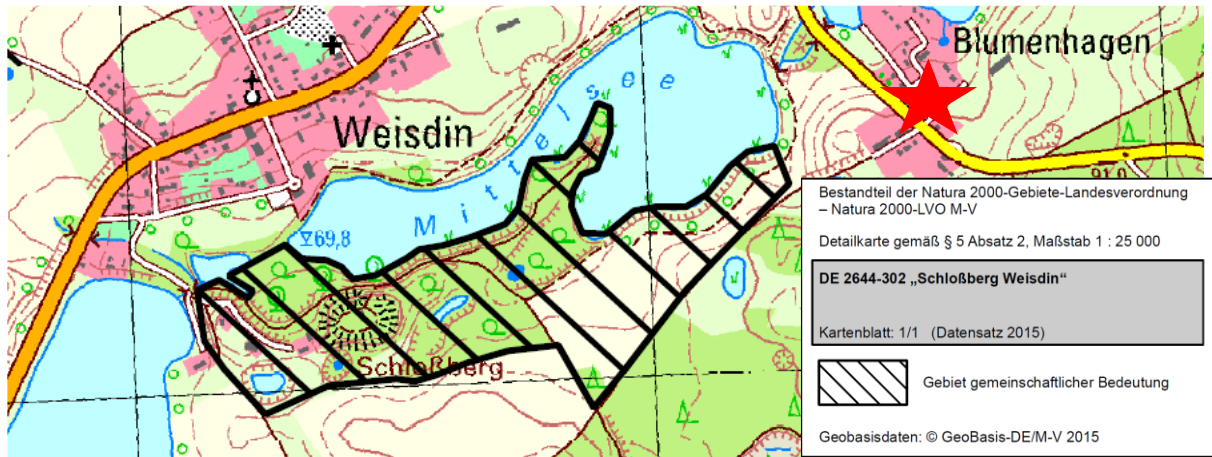


Abb. 1: Auszug aus der Detailkarte, verkleinert: Räumliche Lage des Planbereichs (rote Markierung) nahe der südl. Landesgrenze, Quelle: LUNG

Vorbemerkung

(Zitat hergeleitet aus dem alten Bundesnaturschutzgesetz)

„Die Vornahme von Handlungen gemäß § 42 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG zum Nachteil der im Sinne des § 10 Abs. 2 Nr. 10 BNatSchG besonders geschützter Arten ist verboten.

Dieses Verbot gilt wegen § 42 Abs. 5 BNatSchG bei Vorhaben, die mit Eingriffen im Sinne des § 18 BNatSchG verbunden sind bzw. eine Umsetzung von verbindlichen Bauleitplanungen darstellen, ausschließlich für europäische Vogelarten und Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.

. (...)

Zusätzlich ist es gemäß § 42 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verboten, europäische Vogelarten sowie gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG streng geschützte Nichtvogelarten:

1. alle durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützte Arten,
2. alle in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 gelistete Arten,
3. alle nicht bereits unter 1) und 2) aufgeführte Arten, die in Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV in Spalte 3 (streng geschützte Arten) gelistet sind,

in bestimmten Zeiträumen erheblich zu stören. Daher sind die Vorkommen und Betroffenheit dieser Arten hinsichtlich des Störungstatbestandes prüfungsrelevant.“

(Vgl. Anschreiben Prüfungsrelevante Artenkulisse für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Bearbeiter: Bernd Presch, Stand: Januar 2009)

Entsprechend gelten nach neuem Bundesnaturschutzgesetz §15 BNatSchG Verursacherpflichten, Unzulässigkeit von Eingriffen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen und §44 BNatSchG Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten.

Prüfmethodik

Nachfolgendes Prüfschema kann zur übersichtlichen Beurteilung mit herangezogen werden:

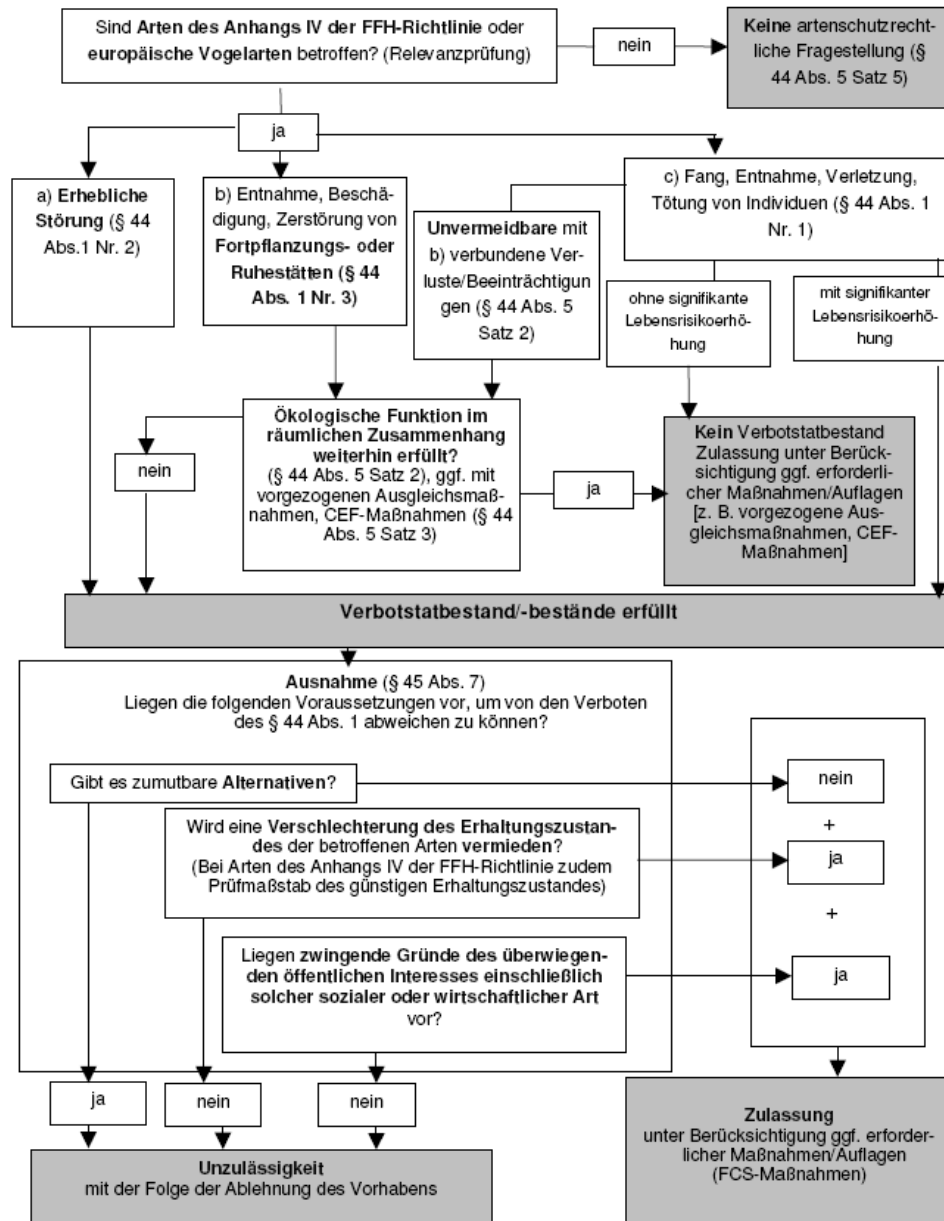


Abb. 2:

Vgl. S. 28 FROELICH & SPORBECK, Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern, Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung, Büro Froelich & Sporbeck Potsdam, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, 20.09.2010

Nach der Methode von Froelich & Sporbeck (2010) erfolgt eine spezielle artenschutzrechtliche Untersuchung nach der prüfungsrelevanten Abschichtung über potenzielle oder real vorkommende Arten im Wirkraum des Vorhabens. Relevante Arten, die aktuell nicht vorkommen, nicht dokumentiert sind und nicht für den Lebensraumausschnitt geeignet sind, werden nicht näher betrachtet.

Die Untersuchung erstreckt sich darüber hinaus auf alle maßgeblichen geschützten Arten und Lebensräume.

Das Vorhaben befindet sich im Amtsbereich Neustrelitz Land in der Gemeinde Blumenholz im Ortsteil Blumenhagen, Gemarkung Blumenhagen, Flur 5, Flurstücke 181 und 182/1.

„(...) Das Plangebiet betrifft den ehemaligen Betriebshof der LPG an der Landesstraße 34. Die Planung erfolgt auf einer brachliegenden Fläche inmitten der Ortslage, angrenzend an bestehender Wohnbebauung und Bungalowsiedlung. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 5.000 m². (...)“

1.3 Ziele des Bebauungsplanes

Die einstige Betriebsanlage der LPG wurde vor Jahren aufgegeben und die Fläche bisher keiner Nachnutzung zugeführt. Aufgrund ihrer zentralen Lage wurde die Fläche auch als Mehrzweckplatz für Veranstaltungen im Ort genutzt. Sie eignet sich um eine untergeordnete Wohnbauentwicklung (max. 4 Grundstücke) im Innenbereich der Ortslage zu ermöglichen.

1.4 Zweck des Bebauungsplanes

Der aufzustellende Bebauungsplan *Blumenhagen-Mitte* enthält die rechtsverbindlichen Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung und schafft innerhalb seines Geltungsbereiches die planungsrechtliche Voraussetzung für die Errichtung und Nutzung von Wohngebäuden sowie für den Erhalt und den Schutz von Gehölzen. Die Vorgaben für die Errichtung der Wohngebäude sollen die vorhandene Bausubstanz in den angrenzenden Bereichen des Plangebietes berücksichtigen.

1.5 Gesetzliche Grundlagen des Bebauungsplanes

Eine Brachfläche innerhalb der Ortschaft soll einer neuen Nutzung als Wohnbaufläche zugeführt werden. Die Gemeinde Blumenholz besitzt keinen rechtskräftigen Flächennutzungsplan oder Landschaftsplan. Ein Entgegenstehen von Darstellungen in diesen Plänen ist damit nicht gegeben. Der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan *Blumenhagen-Mitte* der Gemeinde Blumenholz wurde am 21.04.2021 gefasst. Das Bauleitplanverfahren wird durchgeführt aufgrund des §10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. S. 3634). Es wird ein qualifizierter Bebauungsplan nach §30 Abs. 1 BauGB als selbstständiger Bebauungsplan nach §8 Abs. 2 Satz 2 BauGB aufgestellt. Der Bebauungsplan ist ausreichend, um die städtebauliche Entwicklung in diesem Bereich zu ordnen. (...) Es wird eine naturschutzrechtliche Eingriffsregelung erstellt. (...)“

(Vgl. (Auszüge aus der) Begründung (Unterrichtung) zum Vorentwurf Bebauungsplan Blumenhagen-Mitte, Büro ign Melzer & Voigtländer, Ingenieure PartG-mbB, 17192 Waren (Müritz), März 2023)



Abb. 5:
(Vgl. (Auszug aus der) Satzung der Gemeinde Blumenholz (Landkreis Mecklenburgische Seenplatte) über den Bebauungsplan *Blumenhagen-Mitte*, Büro ign Melzer & Voigtländer, Ingenieure PartG-mbB, Lloydstraße 3, 17192 Waren (Müritz), März 2023)

Die Genehmigungsbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte fordert eine Durchführung der Verträglichkeitsvorprüfung gemäß §34 BNatSchG hinsichtlich der Schutzziele und Schutzzwecke und der möglichen Betroffenheit des FFH-Gebietes „Schloßberg Weisdin“ (DE 2644-302).

Bestand in der Übersicht

(Quelle: Grünspektrum, 17033 Neubrandenburg, Aufnahmen vom 28.08.2023)



Abb. 6: Ungefähr in der Mitte des Geltungsbereichs



Abb. 7: Hecke am Flächenrand



Abb. 8: Auszug aus der Biotoptypenkartierung vom 28.08.2023

2. Beschreibung der möglichen zu erwartenden Umweltauswirkungen

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der am 08.09.2015 in Kraft getretenen Fassung beschreibt das Verfahren eines FFH-Gebiets (Natura 2000-Gebietes) in

„§ 34 Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten; Ausnahmen

(1) Projekte sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. Soweit ein Natura 2000-Gebiet ein geschützter Teil von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2 ist, ergeben sich die Maßstäbe für die Verträglichkeit aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften, wenn hierbei die jeweiligen Erhaltungsziele bereits berücksichtigt wurden. Der Projektträger hat die zur Prüfung der Verträglichkeit sowie der Voraussetzungen nach den Absätzen 3 bis 5 erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(2) Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig.

(3) Abweichend von Absatz 2 darf ein Projekt nur zugelassen oder durchgeführt werden, soweit es

1. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialen oder wirtschaftlichen Art, notwendig ist und

2. zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle, ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind.

(4) Können von dem Projekt im Gebiet vorkommende prioritäre natürliche Lebensraumtypen oder prioritäre Arten betroffen werden, können als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nur solche im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder den maßgeblich günstigen Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt geltend gemacht werden. Sonstige Gründe im Sinne des Absatzes 3 Nummer 1 können nur berücksichtigt werden, wenn die zuständige Behörde zuvor über das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit eine Stellungnahme der Kommission eingeholt hat.

(5) Soll ein Projekt nach Absatz 3, auch in Verbindung mit Absatz 4, zugelassen oder durchgeführt werden, sind die zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes "Natura 2000" notwendigen Maßnahmen vorzusehen. Die zuständige Behörde unterrichtet die Kommission über das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit über die getroffenen Maßnahmen.

(6) Bedarf ein Projekt im Sinne des Absatzes 1 Satz 1, das nicht von einer Behörde durchgeführt wird, ist es der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde anzuzeigen. Diese kann die Durchführung des Projekts zeitlich befristen oder anderweitig beschränken, um die Einhaltung der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 5 sicherzustellen. Trifft die Behörde innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige keine Entscheidung, kann mit der Durchführung des Projekts begonnen werden. Wird mit der Durchführung eines Projekts ohne die erforderliche Anzeige begonnen, kann die Behörde die vorläufige Einstellung anordnen. Liegen im Fall des Absatzes 2 die Voraussetzungen der Absätze 3 bis 5 nicht vor, hat die Behörde die Durchführung des Projekts zu untersagen. Die Sätze 1 bis 5 sind nur insoweit anzuwenden, als Schutzvorschriften der Länder, einschließlich der Vorschriften über Ausnahmen und Befreiungen, keine strengeren Regelungen für die Zulässigkeit von Projekten enthalten.

(7) Für geschützte Teile von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2 und gesetzlich geschützte Biotop im Sinne des § 30 sind die Absätze 1 bis 6 nur insoweit anzuwenden, als die

Schutzvorschriften, einschließlich der Vorschriften über Ausnahmen und Befreiungen, keine strengeren Regelungen für die Zulässigkeit von Projekten enthalten. Die Verpflichtungen nach Absatz 4 Satz 2 zur Beteiligung der Kommission und nach Absatz 5 Satz 2 zur Unterrichtung der Kommission bleiben unberührt.

(8) Die Absätze 1 bis 7 gelten mit Ausnahme von Bebauungsplänen, die eine Planfeststellung ersetzen, nicht für Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuches in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 des Baugesetzbuches und während der Planaufstellung nach § 33 des Baugesetzbuches.“

Der Landkreis ist daraufhin verpflichtet, das Erfordernis einer FFH-Verträglichkeitsprüfung mit dieser Vorprüfung zu klären.

Es gilt die Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung –Natura 2000-LVO M-V) vom 9. August 2016 als Entscheidungsgrundlage.

Im Allgemeinen scheinen sich die Auswirkungen aufgrund der bereits vorhandener Störquellen und der bereits bestehender Wirkzonen zu beschränken und sich nur im Rahmen der überschaubaren zusätzlichen Störquellen in diesen Zonen zu bewegen.

Bezogen auf den Schutzzweck des FFH-Gebiets und deren Verbotstatbestände und seiner Wirkradien, sind jedoch konkrete artenschutzrechtliche Belange in eine baurechtliche Bewertung mit einzubeziehen.

Auch ist zu beachten, dass bereits im Bauverlauf erhebliche Lärmbelastungen auftreten können. Daher sollte dieser in jedem Fall in der Winterhalbjahreszeit erfolgen. Auf die Nähe zum Schutzgebiet ist Rücksicht zu nehmen und entsprechenden ökologischen Auflagen zu folgen, um ggf. unnötige Funktionsverluste von Biotopen zu vermeiden.

Eine artenschutzrechtliche Fragestellung ergibt sich dann nach §44BNatG Abs. 5 (Fassung vom 29.09.2017) nicht mehr, insofern dem Eingriff durch einen angemessenen Ausgleich stattgegeben wird:

„... (5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann, das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind, das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor. . . .“

3. Darstellung des FFH-Gebiets am Ort bzw. im Einwirkungsbereich des Vorhabens

Nach örtlicher Begehung des Vorhabenbereichs im August 2023, bei der auf Vorkommen geschützter Pflanzen- und Tierarten geachtet wurde, konnte kein Vorkommen von FFH-Arten im direkten Vorhabenbereich nachgewiesen werden. Auch sonstige streng geschützte und sonstige besonders geschützte Arten wurden im direkten Vorhabenbereich bis dato nicht örtlich festgestellt.

Im Rahmen der Ortsbegehung kann das Plangebiet über Bestandsbilder dargestellt werden. (sh. Abb. 6 bis 7). Weitere örtliche Überprüfungen und Beurteilungen erfolgen im Rahmen eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrags. Sie sind hier nicht prüfungsrelevant.

Da bereits eine Managementplanung für dieses Gebiet vorliegt, ist es naheliegend, deren Erhebungen, Maßnahmen und Ziele hinsichtlich relevanter Arten, zu betrachten und zu berücksichtigen:

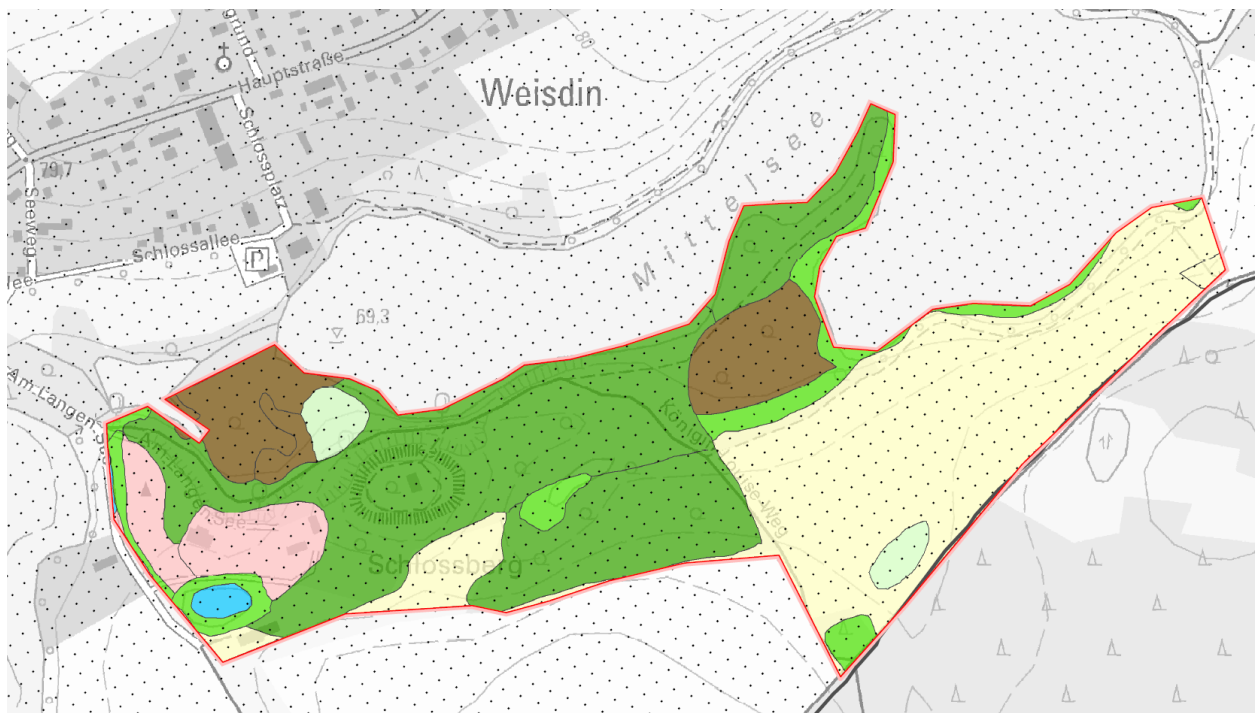


Abb. 9: FFH-Gebiet mit Darstellung der angrenzenden Biotop- und Nutzungstypen, vgl. Managementplan DE 2644-302 Schlossberg Weisdin, Karte 1 Aktueller Zustand, Planungen, Schutzgebiete, Quelle: ILN Greifswald GmbH, 17489 Greifswald, 31.07.2016

Biotop- und Nutzungstypen

- Nadelmischwald
- Laubmischwald
- Gehölze
- Moor
- Gewässer
- Grünland
- Acker
- Gehöft

Schutzgebiete

- FFH-Gebietsgrenze DE 2644-302
- LSG "Tollensebecken"

4. Darstellung des Gebiets und seiner Schutzzwecke und Erhaltungsziele und der dafür maßgeblichen Bestandteile, Lebensraumtypen und Arten

Die Maßnahme Bebauungsplan Blumenhagen-Mitte liegt ca. 290m östlich des **FFH-Gebietes „Schloßberg Weisdin“ (DE 2644-302)**. Beide Gebiete liegen ca. 5km nordöstlich von Neustrelitz.

Südlich von der Ortschaft Weisdin gibt es einen mittelalterlichen Burghügel mit Resten einer Burg. Hier hat sich ein parkartiger Waldbestand mit vielen Altbäumen entwickelt, dessen Erhalt durch die Schutzgebietsausweisung gesichert ist. Ein Wanderweg erschließt das Gebiet.

Das 27 ha große Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung befindet sich vollständig im Forstamt Neustrelitz. Die Gesamtwaldfläche beträgt 11,51 ha, das entspricht einer Bewaldung von 44 % zur Gesamtfläche. Sie beinhaltet einen kleinflächigen Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum, WLRT 9130) der zu einen Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum), WLRT 9110) mit einer Fläche von 2,97 ha (25% der Bewaldung) gewechselt ist.

(Vgl. Gebiet Gemeinschaftlicher Bedeutung DE 2644-302 „Schloßberg Weisdin“ Forstamt Neustrelitz Aktualisierung Fachbeitrag Wald 2019, S. 7, Atalay-Consult MV, Balve, Januar 2019)

Vor allem wurde das Gebiet als Schutzgebiet ausgewiesen, um die Population des Eremiten (**Osmoderma eremita*), einer prioritär zu schützenden Käferart, sowie die LRT 3150 und 9130 zu erhalten und zu entwickeln.

Es gehört gleichzeitig zum Landschaftsschutzgebiet „Tollensebecken“. In den Senken des Gebietes gibt es als geschützte Biotope ausgewiesene Feuchtlebensräume, die durch Verlandungsvegetation (Seggenriede, Bruchwald) gekennzeichnet sind.

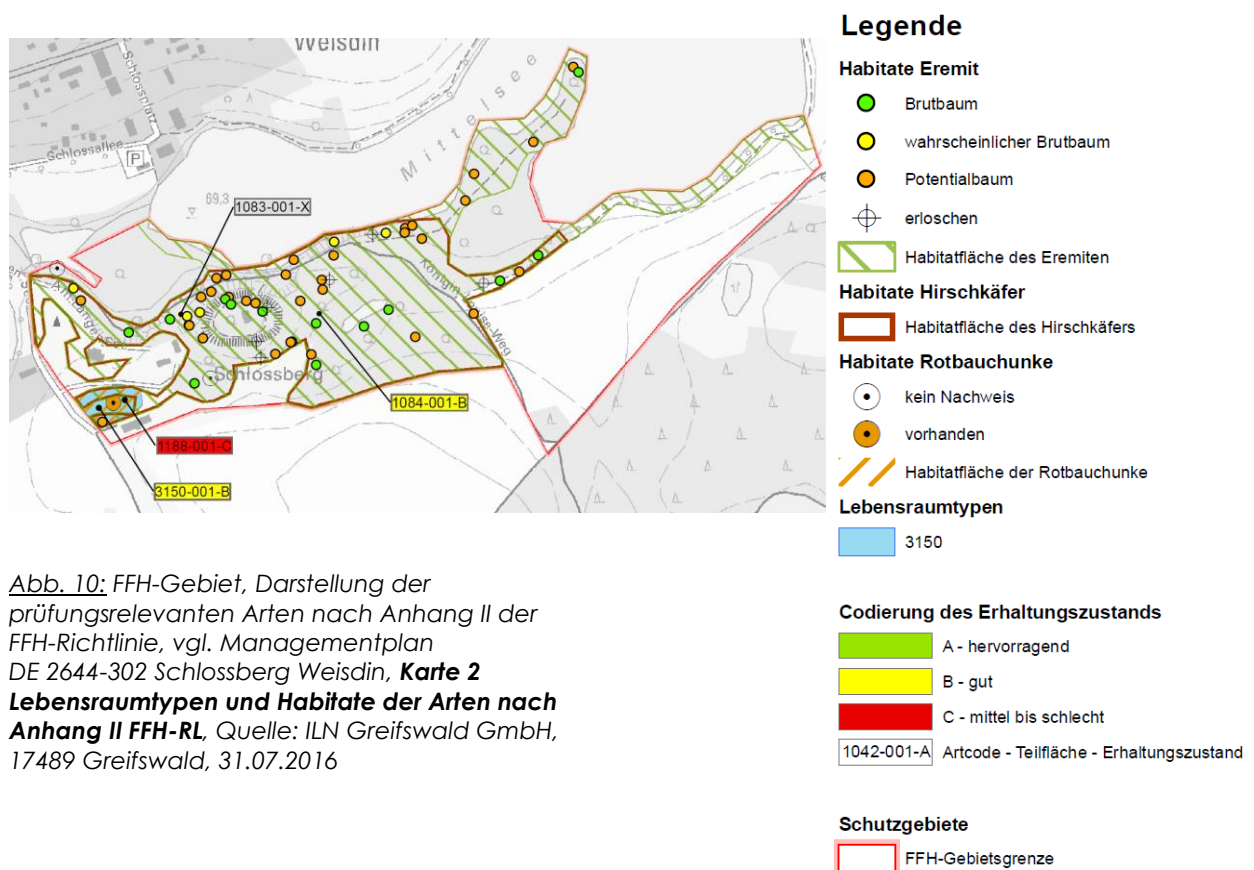


Abb. 10: FFH-Gebiet, Darstellung der prüfungsrelevanten Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie, vgl. Managementplan DE 2644-302 Schloßberg Weisdin, **Karte 2 Lebensraumtypen und Habitats der Arten nach Anhang II FFH-RL**, Quelle: ILN Greifswald GmbH, 17489 Greifswald, 31.07.2016

Gemäß Fachbeitrag Wald zur Managementplanung (MLUV M-V 2019) ist der Wald um den Burgberg bedeutend. Die forstwirtschaftliche Nutzung obliegt dem Stadforst Neustrelitz als Eigentümer.

Die gesamte Waldfläche weist folgende Baumarten vor:

Tabelle 4: Baumartenverteilung der Waldfläche

Baumart	Code	Fläche (ha)	Anteilsfläche (%)
Fläche Oberstand		11,51	100,00
Laubgehölze		10,40	90,4
Standortheimische Laubgehölze		10,40	90,4
Rotbuche (<i>Fagus sylvatica</i>)	RBU	4,70	40,8
Stieleiche (<i>Quercus robur</i>)	SEI	3,06	26,6
Roterle (<i>Alnus glutinosa</i>)	RER	1,86	16,2
Winterlinde (<i>Tilia cordata</i>)	WLI	0,76	6,6
sonstige Linden	LIS	0,02	0,2
Nadelgehölze		1,11	9,6
Standortheimische Nadelgehölze		1,11	9,6
Gemeine Kiefer (<i>Pinus sylvestris</i>)	GKI	1,11	9,6
Gesamt		11,51	100

(Vgl. Gebiet Gemeinschaftlicher Bedeutung DE 2644-302 „Schlossberg Weisdin“ Forstamt Neustrelitz Aktualisierung Fachbeitrag Wald 2019, S. 9, Atalay-Consult MV, Balve, Januar 2019)

Europäisches Vogelschutzgebiete

Für das FFH-Gebiet als auch für das Bebauungsplangebiet sind keine unmittelbaren Nachweise von europäischen Vogelarten bekannt. Daher entfällt eine Vorprüfung.

Beschreibung des Gebietes nach Standard-Datenbogen DE 2644-302, Stand Mai 2017 (relevante Auszüge):

3.1. Im Gebiet vorhandene Lebensräume und ihre Beurteilung

Anhang I – Lebensräume (EU-Codes)

3 1 5 0 (1ha), 9 1 3 0 (10ha)

3.2. Arten, auf die sich Artikel 4 der Richtlinie 79/409/EWG bezieht und die im Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind, und Gebietsbeurteilung für sie (hier nicht aufgeführt)

- Wirbellose

Lucanus cervus (Hirschkäfer)
Osmoderma eremita (Eremit)

4.1. Allgemeine Gebietsmerkmale

Code	Lebensraumklasse	Flächenanteil
N06	Binnengewässer (stehend und fließend)	7 %
N15	Anderes Ackerland	32 %
N10	Feuchtes und mesophiles Grünland	1 %
N07	Moore, Sümpfe, Uferbewuchs	11 %
N16	Laubwald	39 %
N17	Nadelwald	2 %
N23	Sonstiges (einschl. Städte, Dörfer, Straßen, Deponien, Gruben, Industriegebiete)	6 %
N19	Mischwald	1 %
N08	Heide, Gestrüpp, Macchia, Garrigue, Phrygana	1 %

Andere Gebietsmerkmale:

Auf dem Gelände einer alten Burganlage bilden Reste eines Altlaubholzbestandes den Lebensraum für den Eremiten.

4.2. Güte und Bedeutung

Repräsentatives Vorkommen von FFH-LRT und -Arten, Häufung von FFH-LRT, prioritären FFH-LRT und FFH-Arten, großflächige Komplexbildung, großflächiger landschaftlicher Freiraum

6.3 Erhaltungsmaßnahmen (fakultativ)

Erhalt und Entwicklung von Habitaten des Eremiten

5. Kurzdarstellung des Vorkommens von potenziellen prüfungsrelevanten Lebensraumtypen und Arten im Vorhabengebiet bzw. im Einwirkungsbereich des Vorhabens

Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL

Im vorgenannten Standarddatenbogen wird der gemeldete Lebensraumtyp 9130 "Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)" mit 10 ha Fläche angegeben, jedoch im Fachbeitrag Wald von 2019 wird er durch den LRT 9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum) mit einer Fläche von 2,97 ha ersetzt und ist in einen „guten“ Erhaltungszustand (B).

Der ebenfalls gemeldete LRT 3150 (Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions) konnte im Rahmen der Kartierung im Jahr 2016 in seiner Fläche bestätigt werden.

Jedoch sind diese FFH-Lebensraumtypen bezogen auf das europäische Netz Natura 2000 europaweit in einem ungünstiger Erhaltungszustand (hier gelb nach Ampelschema gemäß Bericht nach Art. 17 FFH-RL).

(Vgl. Managementplan für das FFH Gebiet DE 2644-302 „Schloßberg Weisdin“, S. 10ff., ILN Greifswald, 17489 Greifswald, Juni 2017)

Arten nach Anhang II der FFH-RL im gesamten FFH-Gebiet:

Tabelle 2: Bedeutung der im Gebiet vorkommenden Anhang II-Arten für das Netz Natura 2000

Art (EU-Code und deutscher Name)	Prioritäre Art	Sehr hoher Populationsanteil (Population = A) bezogen auf das Land	Europaweit ungünstiger Zustand (gelb oder rot nach Ampelschema gemäß Bericht nach Art. 17 FFH-RL)
1083, Hirschkäfer	-	k.A.	X
1084, Eremit	X	-	X
1188, Rotbauchunke	-	k.A.	X

Die Habitats sind bezogen auf das europäische Netz Natura 2000 europaweit ebenfalls in einem ungünstiger Erhaltungszustand (hier gelb oder nach Ampelschema gemäß Bericht nach Art. 17 FFH-RL).

(Vgl. Managementplan für das FFH Gebiet DE 2644-302 „Schloßberg Weisdin“, S. 10ff., ILN Greifswald, 17489 Greifswald, Juni 2017)

6. BESCHREIBUNG UND VORKOMMEN DER PRÜFUNGSRELEVANTEN ARTEN UND LEBENSRAUMTYPEN IM FFH-GEBIET BZW. IN DER NÄHE UND BEURTEILUNG DER BETROFFENHEIT HINSICHTLICH DES VORHABENS

Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL

„LRT 3150 – Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions

Beschreibung

Als LRT 3150 wurde ein Weiher am südlichen Ortsrand von Weisdin, ca. 260 m südwestlich des Schlossberges ausgewiesen. Er liegt am Rand eines Privatgrundstücks. Das Ufer ist böschungsbartig und hat demzufolge kaum typische Ufervegetation entwickelt. An zwei Stellen befinden sich kleine Bestände von Schilf. Das Gewässer wird im Böschungsbereich vollständig von Gehölzen gesäumt. In unmittelbarer Gewässernähe sind es Grau-Erle (gepflanzt), Bruchweide, Moorbirke und Schwarzerle, im oberen Horizont wachsen Traubeneiche (BHD z.T. 1,8 Meter), Sommerlinde, Feldahorn, Holunder, Hasel und Traubenkirsche. Das Gewässer selbst ist braungefärbt und trüb, was nicht für natürlich erachtet, sondern auf Eutrophierungsvorgänge zurückgeführt wird. Die Wasservegetation besteht aus Wasserlinsen, Teichlinse sowie Hornblättern und Gelber Teichrose. Ein zentraler Teil des Gewässers wird als vegetationsfrei erachtet. (...)

Bewertung

Die Diversität der aquatischen Vegetation und der Verlandungsvegetation wurden mit B bewertet. Das lebensraumtypische Arteninventar ist wahrscheinlich durch die relative Größe des Gewässers vorhanden (A). Es liegen jedoch Beeinträchtigungen vor (C). Dies betrifft die geringe untere Makrophytengrenze, die wegen der Wassertrübung nur bei 0,8m liegt. Als tiefes Stillgewässer ist außerdem eine Pufferstruktur von nur 70% ebenfalls nicht ausreichend. Ursachen für die geringe Wasserqualität wurden nicht festgestellt. Es ergibt sich dennoch ein günstiger Erhaltungszustand (B) für dieses Gewässer und damit für den LRT im Gebiet.

Tabelle 3: Bewertung des Erhaltungszustands der Lebensraumtypen

EU-Code	Lebensraumtyp	Verbreitung im Gebiet (wesentliche Vorkommen)	Anzahl der Teilflächen	Flächengröße aktuell in ha (2016)	Flächengröße lt. SDB in ha (2004)	Erhaltungszustand aktuell aggregiert und anteilig (in %)	Erhaltungszustand lt. SDB (2004)
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions)	Im westlichen teil des Gebietes	Gesamt: 1 A: 0 B: 1 C: 0	Gesamt: 0,37 A: 0 B: 0,37 C: 0	1,08 *)	Gesamt: B A: 0 B: 100 C: 0	C

*) als Prozentangabe der Gebietsfläche

(Vgl. Managementplan für das FFH Gebiet DE 2644-302 „Schloßberg Weisdin“, S. 12-13, ILN Greifswald, 17489 Greifswald, Juni 2017)

LRT 9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)

Tabelle 10: Standörtliche oder funktionelle "maßgebliche Bestandteile" der Waldlebensraumtypen im Gebiet

Lebensraumtyp	EU-Code	lebensraumtypische Elemente und Eigenschaften (für einen günstigen Erhaltungszustand)
Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)	9110	bodensaure, meist krautarme Buchenwälder auf anhydromorphen trockenen bis frischen und semihydromorphen feuchten bodensauren (basenarmen) Standorten (sandige Moränenflächen und Böden der Sander, Talsande, Beckensande, Binnendünen)
		struktureiche Bestände
		unterschiedliche Waldentwicklungsphasen mit einem hinreichend hohen Anteil der Reifephase im FFH-Gebiet
		lebensraumtypische Gehölzarten in der Baum- und Strauchschicht
		hinreichend hoher Anteil an Biotop- und Altbäumen, stehendem und liegendem Totholz
		lebensraumtypisches Arteninventar in der Krautschicht
		lebensraumtypisches Tierarteninventar

(Vgl. Gebiet Gemeinschaftlicher Bedeutung DE 2644-302 „Schlossberg Weisdin“ Forstamt Neustrelitz Aktualisierung Fachbeitrag Wald 2019, S. 13, Atalay-Consult MV, Balve, Januar 2019)

„(...) Das Kriterium Habitatstrukturen ist daher mit „ungünstig“ C bewertet. Mittelfristig werden auch keine Rotbuchenunterstände die Aufnahmeschwelle von 5 m überschreiten. Um eine kurzfristige Verbesserung zu erreichen, müsste eine Verbesserung in der Ausstattung mit Biotop- und Habitatbäumen sowie liegendem und stehendem Totholz erfolgen. Liegendes und stehendes Totholz ist allerdings in nur sehr geringer Menge vorzufinden. Es konnten lediglich 3 Bäume stehendes Totholz ermittelt werden. Liegendes Totholz ist in nur sehr geringer Menge vorzufinden. Die Auswahl und Markierung von Anwärterbäumen (Biotop- und Totholzbäume) ist auch in Bezug auf den nachgewiesenen Eremiten wünschenswert. Um einer Verhagerung, Austrocknung, schädlichen Wind- und Frosteinwirkung aus süd-östlicher Richtung (Feldrandlage) vorzubeugen und das Mikroklima zu schützen, wird empfohlen einen gestuften Waldrand zu entwickeln. Der Lebensraumtyp wurde von einem „hervorragenden“ Erhaltungszustand (A) in einen „guten“ Erhaltungszustand (B) herabgestuft. Die Herabstufung liegt vornehmlich einer bei der Erstkartierung fehlerhaft vorgenommenen Bewertung zu Grunde. Es liegt daher keine aktive Verschlechterung des WLRT vor.“

(Vgl. Gebiet Gemeinschaftlicher Bedeutung DE 2644-302 „Schlossberg Weisdin“ Forstamt Neustrelitz Aktualisierung Fachbeitrag Wald 2019, S. 14-15, Atalay-Consult MV, Balve, Januar 2019)

Arten nach Anhang II FFH-RL

Hirschkäfer (EU-Code 1083)

„Beschreibung

Zur Paarungszeit im Juni-Juli suchen die Weibchen Eichen mit Safffluss auf. Die Männchen fliegen diese Leckstellen besonders an schwül-warmen Abenden in der Dämmerung aus Entfernungen bis zu 5 km an. Nach der Paarung graben sich die Weibchen zur Eiablage in die Erde. Die Larven entwickeln sich unterirdisch am faulenden Holz von Stubben. Eichen werden bevorzugt, jedoch auch andere Laubbäume angenommen (z.B. Buche). Die Entwicklung dauert etwa 5 Jahre. Voraussetzungen sind ausgesprochene Altbestände mit einem nachhaltigen Angebot von Wurzeltotholz (Stubben), Saffflüsse von Eichen und wärmebegünstigte Lagen, die sich durch lichten, parkartigen Stand bei geringer Bodendeckung auszeichnen. Der Fund des Hirschkäfers erfolgte im Jahr 2006 durch den Besitzer des Gehöltes an der licht stehenden Eiche in der Nordostecke seines Grundstückes. Zu ungefähr dieser Zeit gab es benachbart auch eine Eiche mit starkem Safffluss, der eine Lockwirkung auf den Käfer ausübt.

Bewertung

Die vorhandenen Daten reichen für eine Bewertung nicht aus. Außer dem zufälligen Fundnachweis sind bisher keine Daten zu Population, Habitat und Beeinträchtigung im Gelände erhoben worden. Auch ein erneuter Nachweis ist bisher nicht gelungen. Es wird daher neben der Habitatabgrenzung, die sich durch die Gebietskenntnis im Rahmen der Eremitenkartierung ergab, keine Bewertung vorgenommen.“

(Vgl. Managementplan für das FFH Gebiet DE 2644-302 „Schloßberg Weisdin“, S. 12-13, ILN Greifswald, 17489 Greifswald, Juni 2017)

Eremit (EU-Code 1084)

„Beschreibung

Der Eremit ist eine europäische Art alter, durchlichteter Wälder (Auen, Lichtungen der Großherbivoren. Lücken der Zerfallsphase) (vgl. Schaffrath 2003), die sich durch ihre speziellen Habitatansprüche auch an besonderen Standorten in der Kulturlandschaft entwickeln kann. (...)

Essentielle Habitatelemente sind sehr alte Bäume mit mulmgefüllten Höhlenstrukturen in denen sich die Larve über mehrere Jahre entwickelt. Sie gehören in die Alters- und Absterbephase der Waldentwicklung, welche im Wirtschaftswald nicht vorkommen. Die qualitätsmaximierte Forstwirtschaft steht damit in unmittelbarer Konkurrenz zum Habitatanspruch des Eremiten. Die bevorzugten Brutbäume sind Eichen, Linden und erst nachgeordnet Weiden, Rotbuchen und andere Laubbäume. Ein optimaler Brutbaum ist ein mächtiger Baum mit ausladender Krone, sehr dickem Stamm und sehr tiefem Kronenansatz, wie sie sich nur bei minimaler Konkurrenz durch Nachbarbäume entwickeln können. Während der Altersphase können sie eine oder mehrere Großhöhlen ausbilden. Kleine Höhlenstrukturen benachbarter Bäume werden von dort temporär besiedelt.

Das Flugvermögen des Eremiten ist begrenzt, so dass er nur einige hundert Meter fliegen kann. Die meisten Flugstrecken bleiben unter 200m, meistens verlässt er jedoch seinen Brutbaum gar nicht (Ranius & Hedin 2001).

Ein gutes Habitat des Eremiten muss daher in einem Umkreis von wenigen hundert Metern alle Brut-, Potential- sowie die zukünftig geeigneten Altbäume aufweisen. Für eine dauerhafte Habitatverfügbarkeit darf die Tradition von Großhöhlenbäumen nie unterbrochen werden, sie müssen immer wieder ohne jede Unterbrechung zur Verfügung stehen. Direkte und indirekte Verluste von Brutbäumen sind nicht ersetzbar, da die Regenerationszeit größer als 150 Jahre ist. In der offenen Landschaft werden Eichen und Linden in Alleen und Parks sowie in Hudewäldern als parkartigem Wald besiedelt, die im Gegensatz zum Laubforst ganz explizit nicht Ziel einer Holznutzung sind und daher möglichst lange (analog zur Altersphase im Wald) erhalten bleiben. Der Wuchs bei sehr großem Kronenabstand führt bei diesen lichtliebenden Baumarten einerseits zur Ausprägung höhlenbildender Stammstrukturen, andererseits bleiben diese Baumarten auch bei erheblichen Stammdefekten relativ standfest, so dass sie trotz Ausbildung einer Großhöhle lange als Habitat zur Verfügung stehen können (im Gegensatz zu Rotbuchen). Die Entwicklung von Brutbäumen in der Kulturlandschaft erfordert eine konsequente Minimierung von natürlich aufkommendem Jungwuchs und Wuchs-Konkurrenten durch intensive Pflege-, resp. Nutzungsmaßnahmen.

In Wäldern setzt dieser Habitatanspruch voraus, dass sehr viele Bäume mit besonderen Strukturen (v.a. Tiefbeastung, Zwiesel) der Alters- und Absterbephase überlassen werden, von denen nur ein Teil geeignete Höhlen ausbilden wird. Durch die geringe Festigkeit von hohlen Rotbuchenstämmen ist die Zeitdauer der Höhlenfunktion bei dieser Baumart zusätzlich eingeschränkt, was wiederum höhere Altbaum-Dichten erfordert. Der langzeitige Erhalt durchlichteter/besonnter Bereiche ist ein weiteres essentielles Kriterium. Im Wirtschaftswald führt die schnelle Auflichtung von alten Baumbeständen innerhalb weniger Jahre zu einem dichten Jungwuchs, der freistehende, besonnte Stämme sehr schnell ausdunkelt. Die Entwicklung von Brutbäumen in Buchenwäldern würde den Verzicht auf selektierende Durchforstung und weitgehend auf eine forstliche Nutzung erfordern. Aus der heute üblichen Waldbewirtschaftung gehen als Entwicklungshabitat geeignete Altbäume nicht oder in viel zu geringer Dichte hervor. Eine mögliche Überführung sekundärer, meist historischer Ersatzhabitats in der Kulturlandschaft in ein naturnahes Habitat ist wegen der o.g. Präferenzen nicht durch bloße Sukzession / Verwaldung möglich. Eichen und Linden als lichtliebende Baumarten sterben in der Waldentwicklung ab, bevor der naturnahe Rotbuchen-Wald Altersphasen ausbildet. Meistens besiedeln Eremiten in Eichen-Buchen-Mischhabitats fast ausschließlich die Eichen, so dass für den Übergang auf andere Brutbaum-Arten scheinbar auch artliche/traditionelle Barrieren bestehen. Die nachhaltige Besiedlung von Buchenhabitats ist deshalb vorher abzusichern.

Die Erfassung im Rahmen der Managementplanung erfolgte im März 2016 gemäß Anlage 7 zum Fachleitfaden (Kartieranleitung, MLUV M-V (2016)) flächendeckend für das gesamte FFH-Gebiet (ILN 2016). Die ermittelten Bäume wurden mit einem GPS-Gerät eingemessen und sind als Punkte in der Karte 2 dargestellt. Es wurden 51 geeignete Bäume verortet, davon 19 Brutbäume (davon 5 wahrscheinlich) und 32 potenziell besiedelbare Bäume, neben 6 erloschenen. Durch die festgestellten Brut- und Potentialbäume mit dem jeweils zuzuordnenden 500m Umkreis ist die gesamte Eignungsfläche des FFH-Gebietes als Habitatfläche des Eremiten anzusehen

Bewertung

Anhand der Qualität und Quantität der Brutbäume sowie an der bekannten Historie des Standortes (Nachweise von 1967 bis 2008) wird gutachtlich eingeschätzt, dass es sich um einen rezenten Bestand des Eremiten handelt (vgl. ILN 2016: Kartierbericht). Dies ist entsprechend der Kartiermethodik hinreichend für die Ausweisung eines Vorkommens. Die Habitatqualität (Habitatbäume und Altersstruktur) sind gut (B). Da Beeinträchtigungen auf etwa ein Viertel der Habitatbäume zutreffen, ist die Beeinträchtigung mit C (mittel bis schlecht) zu bewerten. Entsprechend der Bewertungsanleitung (Anlage Fachleitfaden) ist das Habitat des Eremiten auf das Gebiet bezogen in einem guten Zustand (B).“

(Vgl. Managementplan für das FFH Gebiet DE 2644-302 „Schloßberg Weisdin“, S. 13-15, ILN Greifswald, 17489 Greifswald, Juni 2017)

Rotbauchunke (EU-Code 11188)

„Beschreibung

Die Rotbauchunke ist mit einer kleinen Population am einzigen LRT-3150-Gewässer vertreten. Die Tiere riefen trotz Sonnenschein und warmer Temperatur nicht, sondern wurden in der ufernahen Flachwasserzone und vor dem Schilfrand beobachtet. Die Größe der Population wird mit etwa 10 bis 20 Tieren (Kategorie B) angegeben. Etwa 100 m südlich des FFH-Gebietes existiert im Offenland ein größeres Laichgewässer der Rotbauchunke. Es ist nicht ausgeschlossen, dass es sich bei dem Vorkommen im FFH-Gebiet möglicherweise um ein Ausweichgewässer handelt, in das Tiere unter spezifischen Bedingungen und in bestimmten Phasen von der benachbarten Quellpopulation her zuwandern könnten.

Bewertung

Nach dem Bewertungsschema für Laichgewässer von Rotbauchunke/Kammolch (Version 2.3: Stand 15.10. 2011) wird der ca. 3000 qm große Tümpel lediglich mit „C“ bewertet. Insbesondere die Form des Gewässerkörpers bedingt dauerhaft eine ungünstige mittlere Tiefe die einerseits zur Abwertung der Habitatqualität führt und andererseits ungünstig für die Besiedlung durch Rotbauchunken ist. Selbst bei Abstellung der unklaren Ursache für die hohe Trophie würde wohl weder die formale Eignung nach dem Bewertungsschema noch die tatsächliche Eignung steigen. Eine Bewertung lag im Standard-Datenbogen bisher nicht vor.

Tabelle 4: Bewertung des Erhaltungszustands der Habitats der Arten nach Anhang II FFH-RL

Art	Status aktuell	Verbreitung der Habitats im Gebiet (wesentliche Vorkommen)	Anzahl der Teilflächen	Habitatsfläche in ha	Erhaltungszustand aktuell (2016) aggregiert und anteilig (in %)	Erhaltungszustand lt. SDB 2004
Hirschkäfer ^{*)}	p ^{*)}	frische bis trockene Böden mit Altbäumen	Gesamt: 1 A: B: C:	Gesamt: 10,71 A: B: C:	Gesamt: A: B: C:	---
Eremit	p ^{*)}	FFH-Gebiet entspricht etwa Habitatsfläche	Gesamt: 1 A: B: 1 C:	Gesamt: 13,88 A: B: 13,88 C:	Gesamt: B A: B: 100 C:	B
Rotbauchunke	p ^{*)}	ein Kleingewässer im Südwesten	Gesamt: 1 A: B: C: 1	Gesamt: 0,37 A: B: C: 0,37	Gesamt: C A: B: C: 100	---

^{*)} p = sesshaft, ^{**) keine Bewertung aufgrund des fehlenden Nachweises}

Im Zuge der Erarbeitung des Managementplanes wurden keine weiteren Arten des Anhangs II ermittelt. Die Habitats der Arten sind in der Karte 2 im Anhang dargestellt.“

(Vgl. Managementplan für das FFH Gebiet DE 2644-302 „Schloßberg Weisdin“, S. 15-16., ILN Greifswald, 17489 Greifswald, Juni 2017)

Ergebnis des Fachbeitrages Wald von 2019

LRT 9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)

Tabelle 14: Übersicht über die Erhaltungsziele der WLRT nach Anhang I FFH-RL

Schutzobjekt	Erhaltungszustand zum Referenzzeitpunkt	Erhaltungszustand aktuell	Besondere Bedeutung für das Netz Natura 2000	Erhaltungsziel
9110	-	B	-	Schutz

(Vgl. Gebiet Gemeinschaftlicher Bedeutung DE 2644-302 „Schlossberg Weisdin“ Forstamt Neustrelitz Aktualisierung Fachbeitrag Wald 2019, S. 19, Atalay-Consult MV, Balve, Januar 2019)

Ergebnis der Managementplanung

„Alle signifikanten LRT sowie die Habitats von allen signifikanten Arten sind zwingend durch die Festlegung und Durchführung der nötigen Maßnahmen in ihrem gemeldeten Zustand zu erhalten. Ihr Zustand darf sich nicht verschlechtern, ihre Fläche nicht verringern und die Schutzobjekte dürfen durch Störungen nicht beeinträchtigt werden.“ Im Einzelnen:

„LRT 3150 – Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions

Tabelle 6: Aktueller und anzustrebender Erhaltungszustand der Habitate der Arten nach Anhang II FFH-RL

Art	Status lt. SDB ^{*)}	Erhaltungszustand der Habitate lt. SDB (2004)	aktueller Erhaltungszustand der Habitate (2016)	Angestrebter Erhaltungszustand, kurzfristig bis 2018	angestrebter Erhaltungszustand, mittelfristig bis 2024	langfristig erreichbarer Erhaltungszustand
Eremit	p ^{*)}	B	B	B (Erhalt)	B (Erhalt)	B (Erhalt)
Rotbauchunke	---	---	C	C (Erhalt)	C (Erhalt)	C (Erhalt)

^{*)}p = sesshaft

„Hirschkäfer, Art-Code 1083

Ohne aktuelle Nachweise und zugehörige Habitatparameter ist eine Defizitanalyse und die Festlegung von anzustrebenden Erhaltungszuständen nicht möglich. Die Verdichtung des Waldbestandes ist für die thermophile Art jedoch von Nachteil. Ebenso wie der Eremit ist die Art empfindlich gegen das Aufkommen von Gebüsch und zunehmende Beschattung.

Eremit, Art-Code 1084

Der Eremit befindet sich in einem günstigen Erhaltungszustand (B). Es trat damit keine Veränderung im Vergleich zum Referenzzeitpunkt ein. Eine langfristige Entwicklung zum Erhaltungszustand A scheint beim Eremiten aufgrund der geringen Flächengröße von etwa 14 ha nicht möglich. Für den umfassenden Prozessschutz im Wald ist eine Mindestgröße von 50 ha nötig, um nachhaltig alle Phasen der ungestörten Waldentwicklung abbilden und den Arten die entsprechenden Requisiten dauerhaft zur Verfügung stellen zu können. Die bereits lang anhaltende, geringe bis keine Nutzung hat auch in den vergangenen Jahrzehnten nicht mehr Habitatbäume hervorgebracht. Die Zunahme an Habitatbäumen bei der aktuellen Kartierung ist im Wesentlichen einer neuen Kartiervorschrift geschuldet. Gutachtlich hat sich in den letzten Jahren kaum etwas verändert. Anthropogene Verluste von Brutbäumen sind in Zukunft aber unbedingt zu vermeiden, da dies in der kleinen Fläche zu einer ungünstigen Bewertung führen kann, und die Habitatbäume praktisch nicht ersetzbar sind. Bei gleichzeitiger Erhöhung der Vitalität der Brutbäume ist eine Konservierung des Erhaltungszustandes langfristig möglich.“ (...)

„Rotbauchunke, Art-Code 1188

Der Erhaltungszustand C bei der Rotbauchunke ist (neben der trophischen Beeinträchtigung) durch die vermutlich natürliche Struktur des Gewässers bedingt. Das Gewässer stellt einen natürlich suboptimalen Lebensraum für die Art dar. Die Verbesserung der Wasserqualität sollte angestrebt werden.“

(Vgl. Managementplan für das FFH Gebiet DE 2644-302 „Schloßberg Weisdin“, S. 17-19, ILN Greifswald, 17489 Greifswald, Juni 2017)

„Wünschenswerte Entwicklungsziele (wE)

Alle weiteren Entwicklungsziele sind nachrangig, die Maßnahmen sind nach Zweckmäßigkeit und nach dem Aufwand durchzuführen.

LRT 3150 – Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions

Die Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes des Kleingewässers erfordert den Erhalt des Wasserstandes, der Pufferzonen um das Gewässer und die Gewährleistung des Lichteinfalls in den Wasserkörper. Der Grund für die hohe Trophie des Gewässers sollte ermittelt und, sofern vorhanden und möglich, abgestellt werden.

Hirschkäfer, Art-Code 1083

Um die notwendige Lichtheit und Wärme am und im Boden zu erreichen, sollten die Baumbestände (alte und junge) durch Wald-Beweidung als lichter Wald mit lückigem Kronenschluss bei gleichzeitiger Unterdrückung einer Strauchschicht erhalten werden.

Eremit, Art-Code 1084

Da sich das Habitat/die Habitate des Eremiten aktuell in einem günstigen Erhaltungszustand (B) befinden, sind neben den Erhaltungszielen keine vorrangigen Entwicklungsziele, sondern nur wünschenswerte Entwicklungsziele zu formulieren.

Für die Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes (B) ist der Erhalt der aktuell vorhandenen Brutbäume und besiedelbaren Bäume (Potentialbäume) sowie langfristig der Erhalt der aktuellen Anzahl an Brut- und Potentialbäumen (Brutbaumkontinuität) in der Habitatfläche des Eremiten notwendig. Nur so sind die Abnahme der Population, die Verringerung der Größe des Lebensraumes oder die Reduktion des Verbreitungsgebietes als potentielle Indikatoren einer erheblichen Störung der Art zu vermeiden (Europäische Kommission 2000).

Um die bestehende Zahl an Brut- und Potentialbäumen kontinuierlich zu erhalten, ist die dauernde Überführung einer möglichst hohen Zahl von Bäumen mit großen Stammdurchmessern in die Alters- und Zerfallsphase notwendig (Brutbaumkontinuität). Die Bäume und der Baumbestand müssen eine Struktur aufweisen, die zu einem langen Leben der Bäume trotz Ausprägung einer Großhöhle beitragen. Da nicht alle Altbäume auch eine Höhle ausbilden und Biotopbäume nicht immer auch eine Großhöhle bilden, muss ihre Zahl deutlich höher liegen, als die benötigte Zahl an Höhlenbäumen. Im Laufe der Zeit gehen auch durch natürliche Ereignisse aktuelle Brutbäume und Potentialbäume verloren. Ihr kontinuierlicher Ersatz ist sicherzustellen. Dies ist nur möglich, wenn sich neben den vorhandenen Brut- und Potentialbäumen dauernd eine ausreichende Zahl von künftigen Habitatbäumen in jeder Metapopulation in der Entwicklung befindet, um (natürliche) Verluste auszugleichen. Verkehrssicherungsmaßnahmen und Holznutzungen dieser Bäume sind grundsätzlich zu unterlassen. Die Ausbildung von Altbäumen und Sonderstrukturen an jüngeren Baumgenerationen darf nicht unterbunden werden. Die Kappung von Brut- und Potentialbäumen sowie von Altbäumen kann im Einzelfall die Lebensdauer des Stammes und damit von Höhlenstrukturen verlängern. Alle unumgänglichen Maßnahmen an Brut- und Potentialbäumen sowie an Altbäumen sind grundsätzlich von einem Spezialisten der Art fachlich zu überwachen und zu dokumentieren.

Rotbauchunke, Art-Code 1188

Die Sicherung des Habitates wird durch die Maßnahmen für den LRT 3150 bereits abgedeckt.“

(Vgl. Managementplan für das FFH Gebiet DE 2644-302 „Schloßberg Weisdin“, S. 19-21, ILN Greifswald, 17489 Greifswald, Juni 2017)

Vorrangige Maßnahme in Hinblick auf eine Ausgleichsmaßnahme

„Eremit, Art-Code 1084

Als Art der Alters- und Zerfallsphase von Bäumen ist der Eremit auf nahe gelegene, wenigstens temporäre Höhlenstrukturen in zeitlicher und enger räumlicher Kontinuität (<200m) als Trittsteinhabitats zu anderen Großhöhlen angewiesen.

Die Bildung von Großhöhlenstrukturen an kurzstämmigen und damit langlebigen Bäumen erfordert einen durchlichteten Bestand mit wenigstens doppeltem Kronenabstand während der gesamten Lebensspanne des Baumes. Dies wird entweder als Solitär im Freistand, in Alleen, in Parks oder Hutewäldern erreicht. Die vorsichtige, zeitlich gestaffelte Freistellung von Brutbäumen, die von Konkurrenten bedrängt werden, ist daher nötig.

Die Entwicklung einer äquivalenten Bestandesstruktur lässt sich in einem flächigen Baumbestand vorrangig über eine Beweidung erzielen. Sie erfüllt die verschiedenen Ansprüche an die Entwicklung potentieller Höhlenbäume und Bestandsstrukturen optimal. Zu erhalten sind neben den Brut- und Potentialbäumen mindestens 5 weitere Habitatbäume pro Hektar der Habitatfläche.

Da Waldlebensräume lange Zeiträume zur Entstehung benötigen, ist die Tragweite von Eingriffen in die Bestände besonders der höheren Altersklassen in jedem Falle kritisch zu hinterfragen.

Die Bergung und Umsiedlung von Larven aus Mulmmeilern zerstörter Bäume ist zur Stützung einer schwachen Population erforderlich.

In den Baumreihen bspw. am Königin-Louise-Weg und an geeigneten Waldrändern in der Habitatfläche des Eremiten sind entstehende Lücken durch die Pflanzung neuer Eichen zu schließen.

Die Pflanzen sollten aus autochthonem Saatgut besiedelter Brutbäume gezogen werden.

Aufkommender Jungwuchs von Gebüsch und Bäumen muss vor dem Erreichen dichter Bestände entfernt werden. Freie Flächen müssen gemäht oder beweidet werden.

Dem Eremiten ist als prioritärer Art der FFH-Richtlinie ggf. Vorrang vor anderen Schutzobjekten einzuräumen.“

(Vgl. Managementplan für das FFH Gebiet DE 2644-302 „Schloßberg Weisdin“, S. 23, ILN Greifswald, 17489 Greifswald, Juni 2017)

Planbezogene Betroffenheit der Arten nach Anhang I der FFH-RL einschließlich Waldlebensraumtypen

Die Baumaßnahme kann die Betroffenheit als gering und unwesentlich beschreiben, da der WLRT 9110 und der LRT 3150 mindestens ca. 290m entfernt sind und die Arten Habitat gebunden sind. Das Baufeld bietet keine Habitatsbedingungen und es gibt daher auch keine Flächenverluste. Es erfolgt keine Maßnahmenableitung.

Planbezogene Betroffenheit der Arten nach Anhang II der FFH-RL:

Hirschkäfer (EU-Code 1083)

Der Erhaltungszustand des Habitats des Hirschkäfers kann mangels Daten und aktueller Funde nicht bewertet werden. Der Erhalt und das Sichern von Habitatbäumen sind im FFH-Gebiet vorrangiges Ziel.

Die Baumaßnahme kann die Betroffenheit als gering und unwesentlich beschreiben, da das Habitat mindestens ca. 290m entfernt ist und die Art Habitat gebunden ist. Das Baufeld bietet keine Habitatsbedingungen und es gibt daher auch keine Flächenverluste.

Eremit (EU-Code 1084*)

Der Erhaltungszustand des Habitats des Eremiten als prioritäre Art steht in Abhängigkeit von dem Schutz und die dauerhafte Entwicklung von sehr alten, anbrüchigen Bäumen mit Grobhöhlen. Dies ist im FFH-Gebiet vorrangiges Ziel.

Die Baumaßnahme kann die Betroffenheit als gering und unwesentlich beschreiben, da das Habitat mindestens ca. 290m entfernt ist und die Art Habitat gebunden und nicht ziehend ist. Das Baufeld bietet keine Habitatsbedingungen und es gibt daher auch keine Flächenverluste.

Rotbauchunke (EU-Code 11188)

Der Erhaltungszustand des Habitats der Rotbauchunke wird strukturbedingt als ungünstigen Zustand beschrieben. Im FFH-Gebiet könnte vorrangiges Ziel eine Anhebung der Wasserqualität durch Entschlammung sein.

Die Baumaßnahme kann die Betroffenheit als gering und unwesentlich beschreiben, da das Habitat mindestens ca. 290m entfernt ist und die Art Habitat gebunden ist. Das Baufeld bietet keine Habitatsbedingungen und es gibt daher auch keine Flächenverluste.

Arten nach Anhang IV FFH-RL

Neben den Arten, die durch die Ausweisung von Schutzgebieten im Rahmen des Netzes "Natura 2000" zu schützen sind, enthält die FFH-Richtlinie in ihrem Anhang IV eine weitere Liste von Tier- und Pflanzenarten, für die gemäß Artikel 12 bzw. 13 ein strenges Schutzsystem in ihrem gesamten natürlichen Verbreitungsgebiet – also auch außerhalb von Schutzgebieten – einzuführen ist.

Die in Mecklenburg-Vorpommern erarbeiteten Managementpläne zielen in besonderem Maße auf die Sicherung bzw. Verbesserung der Lebensräume der Anhang II-Arten, die für die Ausweisung des Gebietes maßgeblich waren. Für Anhang IV-Arten sollen zukünftig landesweite artbezogene Managementpläne aufgestellt werden.

Schutzmaßnahmen für diese Arten bei Eingriffen in Natur und Landschaft besitzen aber auch bei Handlungen, die nicht der Eingriffsdefinition des Bundesnaturschutzgesetzes unterliegen, eine besondere Bedeutung. Die Verursacher von Eingriffen und anderer Handlungen, die zur Auslösung von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG führen, sind verpflichtet, mögliche Auswirkungen eines Vorhabens auf diese Arten zu prüfen und ggf. Möglichkeiten zur Vermeidung bzw. zum Ausgleich darzulegen.

Dazu sind verstärkt Artenschutzfachbeiträge notwendig. Für den Bebauungsplan wird ein AFB erarbeitet. Daher sind diese Arten hier nicht prüfungsrelevant.

Planbezogene Betroffenheit der Vogelarten nach VS-RL

Planbereichsbezogene Arten und Arten im Wirkraum sind nachweislich nicht dokumentiert, Daher entfällt eine Vorprüfung. Streng geschützte Vogelarten werden im AFB betrachtet.

ZUSAMMENFASSUNG DER BETROFFENHEIT

Im Rahmen einer Vorhaben bezogenen Konfliktbetrachtung kann beurteilt werden, ob eine Art während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört wird, d. h. sich eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einstellt oder deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört wird.

Von den maßgeblichen Tierarten kann im Vorhabenbereich nicht mit einem Auftreten der ausgewählten Arten gerechnet werden.

Über die bestehenden Vorbelastungen hinaus kommt es mit dem geplanten Vorhaben zu keinen neuartigen weiteren Beeinträchtigungen, die sich erheblich auf die Aktivitäten der Arten und deren Habitate auswirken könnten.

Erhaltungszustände und Vorkommen relevanter Pflanzenarten des FFH-Schutzgebietes im Wirkraum sind nicht nachweislich bekannt.

Das Auftreten von weiteren maßgeblichen Tier- und Pflanzenarten im Wirkraum kann aufgrund fehlender Habitatbeschreibungen und Erhebungen nicht beurteilt werden.

Auch sonstige streng geschützte und sonstige besonders geschützte Arten wurden im direkten Vorhabenbereich bisher nicht angetroffen. Dies wird im AFB betrachtet.

Maßgebliche Fortpflanzungshabitate werden somit nicht zerstört.

Dennoch sind die nahen Bereiche mit seinen potenziell zu schützenden Arten und Habitaten in künftige Betrachtungen mit einzubeziehen und zu berücksichtigen.

Diese Beeinträchtigungen sind allgemein neben den anlage- und betriebsbedingten, bereits vorhandenen Beeinträchtigungen, besonders während der Bauzeit gegeben:

Temporäre baubedingte Beeinträchtigungen:

Gefährdung durch Schadstoffemissionen, Vergrämung, Verdrängung und Artenverlust durch Lärm, Licht und Erschütterungen, Baubedingte direkte Tierverluste.

Anlagenbedingte Beeinträchtigungen: Dauerhafte Flächeninanspruchnahme, die visuelle Störung durch frei sichtbare Menschen und Gebäude ist bereits vorhanden.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen: in Abhängigkeit der Nutzung, nicht erheblich Bau- und anlagebedingte Störungen stellen jedoch keinen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand dar, da die Störungen nicht so erheblich sind, dass sich der Erhaltungszustand einer möglichen Population verschlechtern wird.

Bei der geplanten Maßnahme werden Flächen im Siedlungsbereich beansprucht. Eine wesentliche Verringerung der Funktionen des spezifischen Lebensraumes, auch im Verhältnis zu dem insgesamt umgebenden geschützten Lebensraum und zu seinem Erhaltungszustand, ist durch die Wohnungsbauverdichtung nicht gegeben. Der Erhaltungszustand der maßgeblichen Arten in der Nähe wird nicht verändert. Gefährdungen durch vermehrte Kollisionen mit Tieren sind nicht zu erwarten.

Funktionale Zusammenhänge von Gebieten werden nicht betroffen.

Es sind keine Änderungen der Effektdistanzen und damit eine Abnahme von Habitateignungen zu erwarten, da sowohl der Lärmpegel als auch die Nutzung sich nicht signifikant ändern werden. Der Nutzungsdruck ist bereits gleichartig vorhanden, könnte sich aber durch die Wohnbauverdichtung unwesentlich erhöhen.

Eine zumutbare Alternative mit geringeren Beeinträchtigungen für das Natura 2000 - Gebiet ist nicht vorhanden.

7. Benennung von Maßnahmen, mit denen Auswirkungen im Gebiet entgegengewirkt werden können und Bewertung ihrer Wirksamkeit

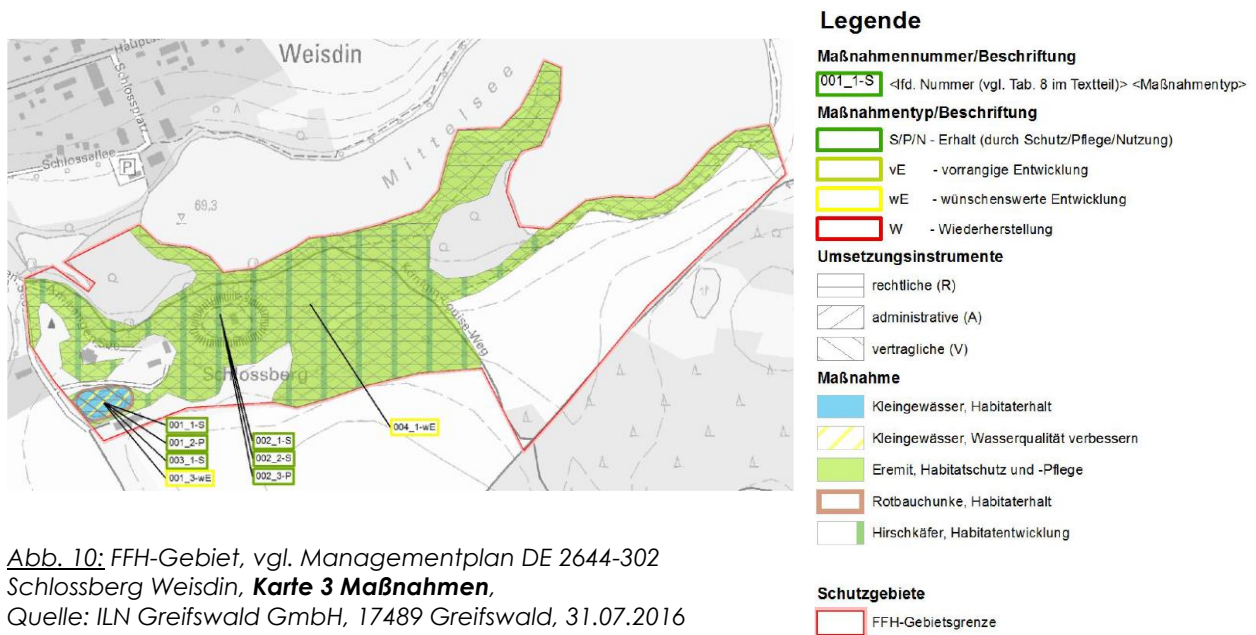


Abb. 10: FFH-Gebiet, vgl. Managementplan DE 2644-302
 Schlossberg Weisdin, **Karte 3 Maßnahmen**,
 Quelle: ILN Greifswald GmbH, 17489 Greifswald, 31.07.2016
 (Auszug der bereits vorhandenen Maßnahmen)

Hirschkäfer (EU-Code 1083)

Das Baufeld bietet keine Habitateignung und es gibt daher auch keine Flächenverluste. Aus den Maßnahmen des Managementplans lassen sich keine Maßnahmen ableiten, mit denen mögliche Auswirkungen des Vorhabens entgegenwirken. Für ggf. maßgelbliche Arten werden detailliert im Rahmen eines artenschutzfachlichen Fachbeitrages ggf. erforderlichen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen festgelegt. Dies ist nicht zu erwarten.

Eremit (EU-Code 1084*)

Das Baufeld bietet keine Habitateignung und es gibt daher auch keine Flächenverluste. Aus den Maßnahmen des Managementplans lassen sich keine Maßnahmen ableiten, mit denen mögliche Auswirkungen des Vorhabens entgegenwirken. Für ggf. maßgelbliche Arten werden detailliert im Rahmen eines artenschutzfachlichen Fachbeitrages ggf. erforderlichen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen festgelegt. Dies ist nicht zu erwarten.

Rotbauchunke (EU-Code 1188)

Das Baufeld bietet keine Habitateignung und es gibt daher auch keine Flächenverluste. Aus den Maßnahmen des Managementplans lassen sich keine Maßnahmen ableiten, mit denen mögliche Auswirkungen des Vorhabens entgegenwirken. Für ggf. maßgelbliche Arten werden detailliert im Rahmen eines artenschutzfachlichen Fachbeitrages ggf. erforderlichen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen festgelegt. Dies ist nicht zu erwarten.

Maßnahmen für die Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL

Durch die Baumaßnahme lassen sich keine Maßnahmen ableiten. Der WLRT 9110 und der LRT 3150 sind mindestens ca. 290m entfernt und es ergeben sich keine Flächenverluste.

8. Darstellung der Betroffenheit nach Durchführung möglicher Schutz-, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Durch entsprechende Ausgleichsmaßnahmen ist der Eingriff zu kompensieren.

Bezogen auf das Schutzgebiet sind folgende Maßnahmen zu überlegen:

- Ein Verbot von Insektizidanwendungen
- Naturnahe Waldrandgestaltungen
- Bei Baumpflanzungen sind bevorzugt Eichen zu verwenden

Das Maß des Vorhabens sollte auf das Minimum beschränkt und es sollten nicht umweltschädliche Materialien verwendet werden.

Die Betroffenheit ist weiterhin minimiert, indem die Bauarbeiten außerhalb von Wanderungs- und Brutzeiten stattfinden sollten.

Weiterer Bestandteil von Maßnahmen kann eine ökologisch orientierte Baubegleitung sein, um unerwünschten Entwicklungen rechtzeitig entgegenzuwirken.

9. Zusammenfassendes Ergebnis

1. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden nicht erfüllt. Durch das Vorhaben werden aufgrund der Lage und Nutzung keine wesentlichen oder erheblichen Beeinträchtigungen innerhalb des bereits belasteten Wirkraums entstehen.

Aus den Gesetzlichkeiten und den Untersuchungsergebnissen ergeben sich jedoch bereits folgende Hinweise zur Eingriffsminimierung bzw. zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen:

- Störungen der Brutvogelfauna, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht- und Mauserzeiten sind zu vermeiden, indem die Bauarbeiten außerhalb der Hauptbrutzeit (01. März bis 15. Juli) erfolgt. Dies gilt auch für die Baufeldfreimachung, um baubedingte Tötungen zu vermeiden.

Über eine weiterführende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung aufgrund der weiterhin möglichen Betroffenheit relevanter Arten und darüber hinaus weiterer streng geschützter Arten, die noch nicht erfasst sind, ist zu entscheiden.

Dies kann über eine ökologisch orientierte Baubegleitung realisiert werden.

Die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Befreiung von den gesetzlichen Verboten gem. BNatSchG sind unter Einhaltung und Festlegung von dargestellten Maßnahmen gegeben.

2. Bezüglich der Beurteilung der Betroffenheit des FFH-Gebietes (Betroffenheit der prioritären Arten und Biotope) kann zusammenfassend festgestellt werden:

Bei der geplanten Maßnahme werden größtenteils Flächen im besiedelten Bereich beansprucht. Eine Verringerung der Funktionen der nahe gelegenen spezifischen Lebensräume, auch im Verhältnis zu den insgesamt geschützten Lebensräumen und zu seinen Erhaltungszielen und Schutzzwecken, ist durch die Wohnbauverdichtung nicht gegeben.

Eine zumutbare Alternative mit geringeren Beeinträchtigungen für das Natura 2000 - Gebiet ist nicht möglich. Der mögliche Einwirkbereich befindet sich am Rand eines geschützten Bereiches. Dies beeinträchtigt aber aufgrund der Lage und Nutzung keine FFH-Lebensraumtypen und nur unwesentlich die in der Nähe liegenden Lebensräume der angegebenen FFH- Arten und somit unerheblich die Erhaltungsziele und Schutzzwecke des FFH - Gebietes. Die Verletzlichkeit des Gebietes kann weiterhin durch entsprechendes Gebietsmanagement und die Konzentration von naturverträglichen Nutzungen auf bestimmte Bereiche minimiert werden.

10. Quellennachweis

- Zielarten der landesweiten naturschutzfachlichen Planung – Faunistische Artenabfrage, Materialien zur Umwelt, Heft 3/2004, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern
Güstrow, Schwerin 2004

- Gutachten zur Durchführung von FFH-Verträglichkeitsprüfungen in Mecklenburg-Vorpommern Anlage 2
Darstellung der Lebensraumanprüche der Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie und des Anhang I sowie
des Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie zur Ermittlung maßgeblicher Bestandteile der Schutzgebiete,
FROELICH & SPORBECK, Bochum 2006

- Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern, Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung, Büro
Froelich & Sporbeck Potsdam, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, 20.09.2010

- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume
sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen FFH-Richtlinie) [Amtsbl. EG Nr. L 206/7 v. 22.07.1992]

- Planungsunterlagen: Vorentwurf Bebauungsplan Blumenhagen-Mitte, Büro ign Melzer & Voigtländer,
Ingenieure PartG-mbH, 17192 Waren (Müritz), März 2023

- Artenschutzfachbeitrag auf der Grundlage § 44 (1) BNatSchG i.V. mit Art. 5 VS-RL und 12 bzw. 13 FFH-RL
sowie zur Berücksichtigung des Artenschutzes gemäß § 23 NatSchAG M-V zum Bauvorhaben
Stand: Februar 2024, Carola Sailer / Grünspektrum Rechlin / Neubrandenburg)

- Bilddokumentation / Ortsbegehung

- Luftbilder, Fundortdaten: Quelle: <http://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/> und
<http://www.lung.mv-regierung.de>

- Standard-Datenbogen für das FFH-Gebiet DE 2644-302 „Schloßberg Weisdin“

- Managementplan für das FFH-Gebiet DE 2644-302 „Schloßberg Weisdin“, ILN Greifswald GmbH, Am St.
Georgsfeld 12, 17489 Greifswald, Juni 2017

- Gebiet Gemeinschaftlicher Bedeutung DE 2644-302 „Schlossberg Weisdin“ Forstamt Neustrelitz
Aktualisierung Fachbeitrag Wald 2019, Atalay-Consult MV, Am Brunnen 23, 58802 Balve, i.A. Landesforst
Mecklenburg-Vorpommern – Anstalt des öffentlichen Rechts -, Januar 2019